



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

105

Nummer 3

Kiel, 2. März 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG) Vom 9. Januar 2015.....	106
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 2. Oktober 2014.....	109
Satzung für das Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises Vom 29. Januar 2015.....	114
Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf.....	116
Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf.....	118
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	120
Einführung eines Kirchensiegels.....	120
Bekanntgabe von Tarifverträgen.....	120
Pfarrstellenänderungen.....	126
Pfarrstellenerrichtung.....	127
Pfarrstellenaufhebungen.....	127
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	128
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	133
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	134
Soziale und bildende Berufe.....	135
V. Personalmeldungen	
.....	138

Beilage: Sach- und Personenverzeichnis 2014

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvertretungsgesetz – PastVG) Vom 9. Januar 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Die Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bilden zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der rechtlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten eine Pastorinnen- und Pastorenvertretung.

Teil 2 Bildung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Ausnahme

1. der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand sowie
2. der beurlaubten Pastorinnen und Pastoren, sofern diese ihren Wohnsitz außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland haben.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Pastorinnen und Pastoren,

1. gegen die ein Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, ABl. EKD 2010 S. 263), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 337) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet und eine vorläufige Dienstenthebung verfügt ist oder
2. die durch Disziplinarurteil in den Wartestand versetzt wurden.

§ 3 Zusammensetzung

(1) ¹Die Pastorinnen und Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die

Pastorinnen- und Pastorenvertretung. ²In Kirchenkreisen mit mehr als 100 Vollbeschäftigungseinheiten erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder für 100 Vollbeschäftigungseinheiten übersteigende je vollendete 50 Vollbeschäftigungseinheiten um ein weiteres Mitglied.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren, die der Kammer für Dienste und Werke angehören, wählen drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst oder Werk beruflich tätig sind.

(3) ¹Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. ²Scheidet ein Mitglied aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus, rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nach. ³Scheidet auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.

(4) ¹Die Vikarinnen und Vikare entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung. ²Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(5) Das Nähere zur Wahl der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und zum Wahlverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 4 Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

Aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung scheidet aus, wer

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt,
2. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 1 aus dem Kirchenkreis wegzieht oder
3. als Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 in keinem Dienst oder Werk mehr tätig ist.

§ 5 Amtszeit

¹Die Amtszeit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung beträgt sechs Jahre. ²Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Amt.

Teil 3 Geschäftsführung

§ 6 Vorstand

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Im Vorstand sollen jeder Sprengel und die Dienste und Werke vertreten sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstattet der Pastorinnen- und Pastorenvertretung regelmäßig Bericht.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder, eine Bischöfin oder ein Bischof, die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt unter Angabe der Gründe verlangt.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung teilzunehmen, tritt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter an seine Stelle. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Teilnahmerechte

(1) Auf Verlangen des Vorstands sollen die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt an den Sitzungen teilnehmen. Diese bestimmen, durch welches Mitglied sie sich in der Sitzung vertreten lassen. Die Bischöfinnen und Bischöfe können durch den Vorstand gebeten werden, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind.

(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind berechtigt, zu den Sitzungen, an denen sie teilnehmen, Sachkundige hinzuziehen.

Teil 4 Beteiligung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 9 Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten

(1) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren und tritt für deren Rechte und Pflichten ein.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zu beteiligen

1. bei der Vorbereitung von Kirchengesetzen und sonstigen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung oder Vergütung, die Versorgung sowie die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren betreffen,
2. bei der Erarbeitung von Grundsätzen für die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus einer Kirche, die nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pastorinnen und Pastoren.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung nimmt im Übrigen alle ihr durch Kirchengesetz oder sonstige kirchliche Regelungen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 10 Beteiligung bei Personalangelegenheiten

(1) Der Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bei denen dies durch Kirchengesetz vorgesehen ist.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 beteiligt ist, bei den Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren auf Antrag der bzw. des Betroffenen anzuhören, wenn diese bzw. dieser ihre bzw. seine durch die Ordination erworbenen Rechte verlieren oder erneut übertragen bekommen soll. Auf dieses Antragsrecht ist die Pastorin bzw. der Pastor ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Wird mit der Vorbereitung der Berufung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars, der Rektorin bzw. des Rektors des Pastorkollegs sowie der Studienleiterinnen und Studienleiter durch die Kirchenleitung ein Ausschuss beauftragt, ist der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Möglichkeit zu geben, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in diesen Ausschuss zu entsenden.

Teil 5 Schwerbehindertenvertretung

§ 11 Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Es wird eine Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren gebildet, die aus der Vertrauensperson und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach der Wahlordnung gemäß § 3 Absatz 5.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(4) Die Vertrauensperson, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, hat das Recht, an allen Sitzungen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Pastorinnen- und Pastorenvertretung

§ 12 Unterrichtung und Erörterung

(1) ¹Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig durch die gemäß §§ 9, 10 zuständigen kirchlichen Stellen zu unterrichten, die eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen können. ²Erhebt die Pastorinnen- und Pastorenvertretung Einwendungen, hat sie der zuständigen Stelle die Gründe mitzuteilen. ³Mit der Erhebung der Einwendungen kann eine Erörterung der Angelegenheit mit dem Ziel einer Einigung verlangt werden. ⁴Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist über die endgültige Entscheidung zu unterrichten.

(2) ¹Weicht in den Fällen des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und § 10 Absatz 1 und 2 eine Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung von der Ansicht der Landeskirche oder des Kirchenkreises ab, soll die Landeskirche oder der Kirchenkreis die Angelegenheit mit der Pastorinnen- und Pastorenvertretung in einem Gespräch mit dem Ziel einer Einigung erörtern. ²Das zuständige Fachdezernat des Landeskirchenamts nimmt an diesem Gespräch teil. ³Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet die Landeskirche oder der Kirchenkreis in eigener Verantwortung und gibt der Pastorinnen- und Pastorenvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 13 Weitere Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann Maßnahmen, die die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen, bei der zuständigen kirchlichen Stelle anregen. ²Diese unterrichtet den Vorstand auf Verlangen über den Stand der Bearbeitung. ³Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung ist berechtigt, sich mit Anträgen und Vorschlägen an die Kirchenleitung zu wenden. ²Sie ist auf Verlangen zu hören.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung erarbeitet Stellungnahmen auf Anforderung der Landessynode, der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts.

§ 14 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann für das vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglied des Vorstands die Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit im Umfang insgesamt eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen, soweit keine pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Notwendige Sachkosten aus der Tätigkeit und der Geschäftsführung der Pastorinnen- und Pastorenvertretung und ihres Vorstands werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland getragen.

(2) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

(1) Die ersten Wahlen nach diesem Kirchengesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 statt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindliche Pastorinnen- und Pastorenvertretung und Schwerbehindertenvertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Pastorinnen- und Pastorenvertretung und Schwerbehindertenvertretung nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes weiter.

(3) Die Kirchenkreise, die aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 2 mehr Mitglieder in die Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu wählen haben als nach dem Pastorenvertretungsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist, vorgesehen ist, bestimmen nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anhand der Stimmenzahl des letzten Wahlergebnisses die weiteren Mitglieder für die Pastorinnen- und Pastorenvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2. Gleiches gilt für die persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach § 3 Absatz 3.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Bildung und die Aufgaben der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
 2. das Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABl S. 14), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Novem-

ber 2003 (KABl S. 120) geändert worden ist,

3. die Wahlordnung vom 6. Juni 1998 zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. März 1998 (KABl S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2004 (KABl S. 17) geändert worden ist,
4. Abschnitt IV des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl 1994 S. 4) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 29. April 2011 (KABl S. 38) geändert worden ist.

*

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Januar 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:49 – DAR VS

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 2. Oktober 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 10. September 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Der Kirchenkreis führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein“. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Altholstein (im Folgenden Kirchenkreis genannt) ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel.
- (2) Er ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Kiel und Neumünster.

§ 2

Kirchensiegel

Der Kirchenkreis führt das nachstehend abgebildete Kirchensiegel. Das Kirchensiegel ist spitzoval und trägt die Umschrift: Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.



§ 3

Propsteien

- (1) Im Kirchenkreis bestehen drei geistliche Aufsichtsbezirke (Propsteien). Die Zugehörigkeit der

Kirchengemeinden und der Dienste und Werke zu den Propsteien ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung, die zugleich Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien legt die Kirchenkreissynode im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden fest.

§ 4

Pröpstinnen und Pröpste

(1) ¹Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird durch die Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam wahrgenommen. ²Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist eine Propstei zugeordnet.

(2) Den Pröpstinnen und Pröpsten sind die folgenden Propsteien zugeordnet:

1. der Pröpstin bzw. dem Propst mit Dienst- und Wohnsitz in Kiel und der Predigtstätte Nikolai-Kirche, Kiel, die Propstei Nord;
2. der Pröpstin bzw. dem Propst mit Dienst- und Wohnsitz in Neumünster und der Predigtstätte An-schar-Kirche, Neumünster, die Propstei Mitte;
3. der Pröpstin bzw. dem Propst mit Dienst- und Wohnsitz in Bad Bramstedt und der Predigtstätte Maria-Magdalenen-Kirche, Bad Bramstedt, die Propstei Süd.

(3) ¹Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. ²Das Nähere regeln die Pröpstinnen und Pröpste durch gemeinsamen Beschluss. ³Für den Fall der Verhinderung der Stellvertretung kann die Kirchenkreissynode eine Pastorin bzw. einen Pastor aus der jeweiligen Propstei zur Stellvertretung in der jeweiligen Propstei berufen.

§ 5

Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Sie berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt:

1. die Pröpstinnen und Pröpste,
2. aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kirchenkreisrates,
3. die Mitglieder der Landessynode,
4. die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

(4) Die Kirchenkreissynode kann neben dem Finanzausschuss (§ 6) weitere, beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht ausschließlich aus der Mitte der Kirchenkreissynode stammen müssen.

§ 6

Finanzausschuss der Kirchenkreissynode

(1) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode hat nach Artikel 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Verfassung folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor,
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat,
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab.

(2) Darüber hinaus bereitet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode nach Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung die Beschlüsse zur fünfjährigen Finanzplanung vor.

(3) Zudem kann der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat, sowie auf deren Bit-ten die Kirchengemeinden und die Kirchengemein-verbände, in finanziellen Angelegenheiten beraten.

(4) ¹Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wird nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung gebil-det. ²Er besteht aus sieben Mitgliedern. ³Ihm gehören an:

1. vier ehrenamtliche Mitglieder,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴Für die Mitglieder werden jeweils aus den Personen-gruppen der Nummern 1 bis 4 aus der Mitte der Kir-chenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(5) Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode sein.

(6) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stell-vertretende vorsitzende Mitglied.

§ 7

Kirchenkreisrat

(1) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern:

1. den drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterin-nen und Mitarbeiter,
4. acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) 1Für die Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. 2Es sind zu wählen:

1. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier ehrenamtliche Mitglieder.

(3) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung.

(4) 1Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
2. Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Baumaßnahmen,
3. Erbbaurechtsangelegenheiten.

2Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Der Kirchenkreisrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) 1Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte als ständigen Ausschuss einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden. 2Daneben kann der Kirchenkreisrat aus seiner Mitte nach Artikel 64 der Verfassung weitere Ausschüsse bilden. 3Diesen Ausschüssen kann für einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der folgenden Absätze auch die Entscheidung übertragen werden.

(2) 1Entscheidungen dürfen auf Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. 2Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. 3Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 sowie 43 Absatz 2 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),

5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nr. 10 der Verfassung),
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung),
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(3) 1Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. 2Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. 3Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

§ 9

Verwaltungszentrum

(1) Das Verwaltungszentrum ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis.

(2) Das Verwaltungszentrum hat seinen Sitz in Kiel.

(3) 1Die Aufsicht über das Verwaltungszentrum führt der Kirchenkreisrat. 2Der Geschäftsbetrieb des Verwaltungszentrums soll nach einer durch den Kirchenkreisrat zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt werden.

(4) 1Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das Verwaltungszentrum übertragen, wenn und soweit seine ei-

genständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²Nicht übertragen werden dürfen insbesondere:

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung,
2. Vorgänge, die Präcedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(5) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 4 dieser Satzung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeforschungsordnung sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Betracht.

(6) ¹Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. ²Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse des Verwaltungszentrums jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(7) ¹Das Verwaltungszentrum nimmt die ihm gemäß Absatz 4 und 5 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. ²Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf das Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter, deren bzw. dessen Stellvertretung oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 10

Dienste und Werke

(1) Die Dienste und Werke sollen als prägendes Element des kirchlichen Handelns im Kirchenkreis tätig sein.

(2) Die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises werden im Zentrum kirchlicher Dienste geordnet.

(3) Der Kirchenkreis kann dem Diakonischen Werk Altholstein diakonische Aufgaben übertragen, die nicht durch die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

(4) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke.

§ 11

Zentrum kirchlicher Dienste

(1) Das Zentrum kirchlicher Dienste ist ein rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises.

(2) Es hat seinen Sitz in Neumünster.

(3) ¹Die Aufsicht über das Zentrum kirchlicher Dienste führt der Kirchenkreisrat. ²Der Kirchenkreisrat erlässt für das Zentrum kirchlicher Dienste eine Ge-

schäftsordnung, in der insbesondere dessen Gliederung, die interne Zuständigkeitsverteilung und die Grundsätze über Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind.

(4) ¹Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das Zentrum kirchlicher Dienste übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ²§ 9 Absatz 4, 6 und 7 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12

Diakonisches Werk Altholstein

(1) ¹Das Diakonische Werk Altholstein wird in der Rechtsform einer GmbH geführt und hat seinen Sitz in Neumünster. ²Es ist ein Werk des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreis ist Mehrheitsgesellschafter.

(3) ¹Organisation und Aufgaben des Diakonischen Werkes Altholstein werden in einem Gesellschaftsvertrag geregelt. ²Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen seitens des Kirchenkreises der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode.

(4) Die berufliche Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Altholstein setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

§ 13

Konvente

(1) Im Kirchenkreis werden

1. Konvente der Pastorinnen und Pastoren für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet;
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet;
3. ein Konvent der Dienste und Werke gebildet.

(2) Die Konvente sollen, soweit nicht andere Regelungen getroffen bzw. vorgesehen sind, jeweils mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammenkommen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente von einer Pröpstin bzw. einem Propst eingeladen.

(4) Die Konvente geben sich jeweils eine Konventsordnung.

§ 14

Änderungen der Kirchenkreissatzung

Änderungen dieser Kirchenkreissatzung dürfen nur mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 15. Februar 2011 (GVOBl. S. 158) außer Kraft.

*

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein und der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Kiel, 2. Oktober 2014

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein

Stefan Block	Kurt Riecke
Propst	Propst
Vorsitzender des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Anlage

Propstei Nord:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtenau,
 Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf,
 Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Kronshagen,
 Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel,
 Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi Kiel,
 Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettendorf,
 Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-
 Ellerbek,
 Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel,
 Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen.

Propstei Mitte:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flemhude,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westensee,
 Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kircbarkau,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Brügge,
 Ev.-Luth. Klosterkirchengemeinde Bordsesholm,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordsesholm,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bokhorst,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasbek,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld,
 Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt,
 Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster,
 Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster,
 Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf,
 Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf,
 Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster,
 Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland,
 Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster,
 Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster.

Propstei Süd:

Dienste und Werke des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling,
 Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmalfeld,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen,
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf.

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 3. Februar 2015 (Az.: 10.1 KKr. Altholstein – R Br (R Vu)) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 3. Februar 2015

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10.1 KKr. Altholstein – R Br (R Vu)

—————

**Satzung für
das Regionalzentrum kirchlicher Dienste
des Pommerschen Evangelischen
Kirchenkreises
Vom 29. Januar 2015**

Die Kirchenkreissynode hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Satzung für das Regionalzentrum kirchlicher Dienste des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche hat auf der Grundlage von Artikel 126 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. S. 29), zuletzt geändert vom 18. Oktober 2009 (ABl. S. 86), am 13. November 2011 das „Evangelische Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ errichtet. ²Mit Entstehen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) wird dieses Werk als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises unter dem Namen „Regionalzentrum kirchlicher Dienste“ (Regionalzentrum) fortgeführt.

(2) Es hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Das Regionalzentrum ist der Zusammenschluss der rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises, soweit der Kirchenkreis für einen seiner Dienste bzw. eines seiner Werke keine andere Regelung trifft. ²Es arbeitet in Bindung an Schrift und Bekenntnis im Rahmen des Kirchenrechts eigenständig.

(2) Folgende Dienste und Werke sind im Regionalzentrum zusammengeschlossen:

1. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
2. die Jugendmigrationsdienste Greifswald und Anklam;
3. die Evangelische Medienstelle;
4. die Ökumenische Partnerschaftsarbeit;
5. die Projektstelle „Jahr zur Taufe“;
6. die Konfirmandenarbeitsstelle;
7. die Schulseelsorge;
8. die bisher kirchenkreislichen Stellen für Kinder- und Jugendarbeit;
9. die Krankenhauseelsorge, die Telefonseelsorge und die Hospizseelsorge;
10. das Werk „greifbar – der andere Gottesdienst“.

(3) ¹Die bisher geltenden Grundsätze der Arbeit für die in Absatz 2 aufgeführten Dienste und Werke gelten fort, soweit sie mit den Strukturen des Regionalzentrums nach dieser Satzung vereinbar sind. ²Sie sind bis zum 31. Dezember 2015 dem geltenden Recht anzupassen.

§ 3

Leistungsstruktur

(1) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit des Regionalzentrums (Artikel 117 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung) und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung).

(2) Die Leitung des Regionalzentrums obliegt dem Kuratorium und einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter (hauptamtliche Leitung) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte werden nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch die Kirchenkreisverwaltung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises geführt.

§ 4

Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisrates vom Kirchenkreisrat gewählt werden. ²Ihm gehören an

1. eine Pröpstin bzw. ein Propst, der bzw. dem der Aufgabenbereich Regionalzentrum kirchlicher Dienste zugewiesen ist;
2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenkreissynode;
3. eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle inne hat oder verwaltet;

4. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich Gemeindepädagogik oder Gemeindediakonie;
5. eine Ehrenamtliche bzw. ein Ehrenamtlicher aus dem Bereich Gemeindepädagogik oder Gemeindediakonie, die bzw. der zum Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises wählbar ist;
6. zwei weitere Ehrenamtliche aus den Diensten und Werken nach § 2 Absatz 2.

³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit dem Wegfall eines der Voraussetzungen nach Satz 2.

(2) Der Kirchenkreisrat wählt für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 stellvertretende Mitglieder, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Die hauptamtliche Leitung nach § 3 Absatz 2 nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat unter Wahrung der Zuständigkeiten des Kirchenkreisrates nach § 3 Absatz 1 folgende Aufgaben:

1. Entwicklung einer Konzeption des Regionalzentrums einschließlich Planung der Ziele im Rahmen der Vorgaben von Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat, zusammen mit der hauptamtlichen Leitung;
2. Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Kirchenkreises;
3. Bedarfsanmeldungen für den Haushalt des Kirchenkreises;
4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit Diensten und Werken des Kirchenkreises nach § 2 Absatz 2;
5. Vorbereitung der Personalauswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Regionalzentrum und vorherige Anhörung bei Personalentscheidungen des Kirchenkreisrates.

§ 6

Hauptamtliche Leitung

(1) Für die hauptamtliche Leitung des Regionalzentrums ist eine Pfarrstelle des Kirchenkreises eingerichtet und wird durch den Kirchenkreisrat mit einer Pastorin bzw. einem Pastor besetzt.

(2) ¹Die hauptamtliche Leitung führt die Arbeit des Regionalzentrums, insbesondere in geistlicher und theologischer Hinsicht, in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kuratorium aus. ²Sie ist für die Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben des Kuratoriums und

für die Entwicklung innovativer Modelle und für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. ³Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

(3) ¹Die hauptamtliche Leitung ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Pastorinnen und Pastoren des Regionalzentrums und führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Abmahnungen bedürfen des Beschlusses des Kuratoriums und des Kirchenkreisrates.

(4) Die Vertretung des Regionalzentrums im Rechtsverkehr für die laufenden Geschäfte des Regionalzentrums ist durch Bevollmächtigung des Kirchenkreisrates zu regeln.

(5) Die hauptamtliche Leitung sammelt die Mitarbeitenden in regelmäßigen Dienstberatungen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Evangelisches Regionalzentrum für übergemeindliche Dienste im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“, Satzung vom 13. November 2011 (ABl. S. 135), außer Kraft.

Greifswald, den 29. Januar 2015

Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Gerhard P a n k n i n

Helga R u c h

(L. S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 24. Januar 2015 beschlossene Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 28. Januar 2015, Az.: NK – 130.00/30 – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Schwerin, den 2. Februar 2015

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK - 130.00/30 – R Kr

Bekanntmachung der Satzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf

Die nachfolgend bekanntgemachte Satzung der Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf ist durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 10. Februar 2015, Az.: 10.1, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 10. Februar 2015

Landeskirchenamt

K u n s t

Az.: 10.1 M Kt/M Bo

*

Satzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf

Nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 20. Juni 2014 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung

§ 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung

§ 9: Gesundheitsvorsorge

§ 10: Versicherungen

§ 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

§ 12: Gebühren

§ 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19. Dezember 1991, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – Ki-TaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 517)
- Die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

1 Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

2 Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

- Ganztagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Halbzeitbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- Teilzeitbetreuung von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

(2) 1 Während der Sommerferien der allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. 2 Die Kindertagesstätte kann zwecks Fortbildung der Mitarbeiter bis zu fünf Werktagen pro Jahr geschlossen werden. 3 Die Schlie-

nungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

4Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 31. März des Jahres bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Ferienzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. 5Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.

(3) 1Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. 2Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) 1Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. 2Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. 3Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. 4Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. 2Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Vergabe der Plätze nach vom Träger vorgegebenen Kriterien.

(3) In der Regel werden die Plätze Ottendorfer Kindern vorgehalten.

(4) 1Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. 2Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. 3Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

1Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. 2Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

(1) 1Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. 2Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. 3Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(3) 1Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. 2Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) 1Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. 2Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) 1Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. 2Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. 3Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) 1Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. 2Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) ¹Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. ²Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) ¹Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) ¹Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ²Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Absatz 2 Bundesseuchengesetz).

³Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10

Versicherungen

(1) Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (ehem. Reichsversicherungsordnung) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter einem Jahr und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung

der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) ¹Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. ²Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

¹Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. ²Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Gebühren

¹Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. ²Die Gebührensatzung beschließt die Kirchenkreissynode.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte vom 26. April 2002 außer Kraft.

Der Kirchenkreisrat

Der Kirchenkreisrat

Stefan Block
Vorsitzender

Thomas Lienau-Becker
weiteres Mitglied

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf

Die nachfolgend bekanntgemachte Gebührensatzung der Kindertagesstätte des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in Ottendorf ist durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 10. Februar 2015, Az.: 10.1, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 10. Februar 2015

Landeskirchenamt

Kunst

Az.: 10.1 M Kt/M Bo

*

**Gebührensatzung
für die Kindertagesstätte
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
in Ottendorf**

Nach Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der kommunalen Gemeinde Ottendorf und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein in der jeweils gültigen Fassung hat die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in ihrer Tagung am 20. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostendeckung

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.

(3) ¹Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. ²Sie werden vom Verwaltungszentrum des Kirchenkreises durch Lastschriftmandat eingezogen.

§ 3

Gebühren

(1) Die Kindertagesstätte bietet eine tägliche Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen, von 7:30 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen sowie von 7:30 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen an.

(2) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

Für Kinder über drei Jahren

- | | |
|--|----------|
| - Für eine 5,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr | 140 Euro |
| - Für eine 6,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr | 170 Euro |
| - Für eine 8,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 16:00 Uhr | 220 Euro |

Für Kinder unter drei Jahren

- | | |
|--|----------|
| - Für eine 5,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr | 185 Euro |
| - Für eine 6,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr | 225 Euro |
| - Für eine 8,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 16:00 Uhr | 290 Euro |

(3) ¹Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und ist Anlage zu dieser Satzung. ²Hier ist auch die Geschwisterermäßigung geregelt.

§ 4

Kündigung

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) In Bezug auf die Kündigungsfristen findet § 7 der Satzung für die Kindertagesstätte Ottendorf Anwendung.

§ 5

Gebührensschuldner

¹Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. ²Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenersatz Mittagessen

¹Der Kostenersatz für das Mittagessen wird auf 35 Euro pro Monat festgesetzt. ²Der Kostenersatz wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinander folgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. ³Die regulären Schließzeiten gem. § 4 der Satzung für die Kindertagesstätte Ottendorf bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Datenschutz

Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten nur für Zwecke der Kindertagesstätte erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung am 1. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. März 2009 außer Kraft.

Der Kirchenkreisrat

Stefan Block	Thomas Lienau-Becker
Vorsitzender	weiteres Mitglied

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Vom 10. Februar 2015

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Retzin

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 10. Februar 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Retzin – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 10. Februar 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Krackow-Nadrensee – R Be

Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 12. Februar 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Gartz/Oder – R Be

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) abgeschlossenen Tarifverträge.

Die Tarifverträge wurden wortgleich mit den Gewerkschaften (Kirchengewerkschaft – Landesverband Nord sowie Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirke Hamburg und Nord) abgeschlossen. Sie sind in den Rundschreiben 3–7/2014 des VKDA bekannt gegeben worden.

- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2014 vom 21. Oktober 2014 (Rundschreiben 3/2014)
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 23. September 2014 (Rundschreiben 4/2014)
- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 23. September 2014 (Rundschreiben 4/2014)
- Änderungstarifvertrag Nr. 12 und Entgelttarifvertrag 2014 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 21. November 2014 (Rundschreiben 5/2014)

- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 21. November 2014 (Rundschreiben 7/2014)

Kiel, 30. Januar 2015

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3211 – DAR Tr

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen
Tarifvertrag (KAT)
und
Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2014
vom 21. Oktober 2014**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord
„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“
(ver.di),**

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck
und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 8. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 4 ZPO“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte: „i.S.d. § 850 a Nummer 2 ZPO“ gestrichen.
2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“
3. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2014“ ersetzt durch das Datum „30. September 2016“.

4. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT
(gültig vom 01.10.2014 bis 30.09.2015)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren	3. Stufe nach 5 Jahren	4. Stufe nach 9 Jahren	5. Stufe nach 14 Jahren
K 1	1.642	1.642	1.691	1.740	1.797
K 2	1.879	1.932	2.011	2.122	2.250
K 3	2.004	2.067	2.159	2.290	2.475
K 4	2.250	2.316	2.415	2.557	2.699
K 5	2.389	2.446	2.543	2.671	2.822
K 6	2.513	2.565	2.648	2.762	2.958
K 7	2.636	2.705	2.806	2.953	3.144
K 8	2.878	2.975	3.121	3.324	3.584
K 9	3.100	3.189	3.325	3.516	3.710
K 10	3.324	3.439	3.609	3.850	4.095
K 11	3.646	3.812	4.062	4.413	4.601
K 12	3.996	4.197	4.499	4.923	5.236
K 13	4.267	4.485	4.774	5.156	5.602
K 14	4.540	4.782	5.103	5.526	6.029

5. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT
(gültig ab 01.10.2015)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
	Erfahrungszeit				
K 1	1.675	1.675	1.725	1.775	1.833
K 2	1.917	1.971	2.051	2.164	2.295
K 3	2.044	2.108	2.202	2.336	2.525
K 4	2.295	2.362	2.463	2.608	2.753
K 5	2.437	2.495	2.594	2.724	2.878
K 6	2.563	2.616	2.701	2.817	3.017
K 7	2.689	2.759	2.862	3.012	3.207
K 8	2.936	3.035	3.183	3.390	3.656
K 9	3.162	3.253	3.392	3.586	3.784
K 10	3.390	3.508	3.681	3.927	4.177
K 11	3.719	3.888	4.143	4.501	4.693
K 12	4.076	4.281	4.589	5.021	5.341
K 13	4.352	4.575	4.869	5.259	5.714
K 14	4.631	4.878	5.205	5.637	6.150

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2015

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2015.

(2) ¹Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2014 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2014 und dem 30. September 2015 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. ³Wird bis zum 1. Januar 2015 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2016

(1) ¹Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. ²Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2016.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2015 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2016 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. ²In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. ³Wird bis zum 1. Januar 2016 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

¹Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2014 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
²Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Flensburg, den 21. Oktober 2014

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

Für die Gewerkschaften

—————

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag Altersteilzeit
(TV ATZ)
vom 23. September 2014**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9, 23552 Lübeck und
 die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages Altersteilzeit
(TV ATZ)**

Der Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchstabe a: Der durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Ju-

ni 2014 (BGBl. I S. 787) eingeführte Anspruch der Arbeitnehmerin auf eine abschlagsfreie Altersrente nach den Bestimmungen des § 236 b SGB VI löst in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung den Beendigungstatbestand des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) bei am 1. Juli 2014 bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen nicht aus.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Kiel, den 23. September 2014

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)

Für die Gewerkschaften

—————

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Altersteilzeitarbeit
vom 23. September 2014**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di) Landesbezirke Hamburg und Nord,**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Altersteilzeitarbeit**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 2. November 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 26. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird der Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchstabe a folgender Satz angefügt:

„Weiterhin löst der durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) eingeführte Anspruch der Arbeitnehmerin auf eine abschlagsfreie Altersrente nach den Bestimmungen des § 236 b SGB VI in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung den Beendigungstatbestand des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) bei am 1. Juli 2014 bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen nicht aus.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Kiel, 23. September 2014

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) Für die Gewerkschaften

E 6	2.414	2.500	2.634	2.854
E 7	2.537	2.696	2.780	3.037
E 8	2.774	2.935	3.152	3.469
E 9	2.994	3.190	3.338	3.596
E 10	3.215	3.434	3.653	3.972
E 11	3.533	3.838	4.216	4.473
E 12	3.876	4.216	4.682	5.099
E 13	4.216	4.655	5.099	5.658

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
und Entgelttarifvertrag 2014
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie
(KTD)
vom 21. November 2014**

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**
– einerseits –
und
der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di) Landesbezirksleitung Hamburg und Landesbezirksleitung Nord**
– andererseits –
wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 14. August 2013, wird wie folgt geändert:

- In § 32 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „jedoch zum“ das Datum „31.12.2014“ durch das Datum „31.12. 2016“ ersetzt.
- Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.01.2015 - 31.12.2015)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.730	1.791	1.852	1.975
E 2	1.791	1.877	2.011	2.158
E 3	1.912	2.011	2.158	2.379
E 4	2.158	2.292	2.414	2.598
E 5	2.292	2.414	2.537	2.723

- Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.01.2016)
(monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.777	1.839	1.902	2.028
E 2	1.839	1.928	2.065	2.216
E 3	1.964	2.065	2.216	2.443
E 4	2.216	2.354	2.479	2.668
E 5	2.354	2.479	2.605	2.797
E 6	2.479	2.568	2.705	2.931
E 7	2.605	2.769	2.855	3.119
E 8	2.849	3.014	3.237	3.563
E 9	3.075	3.276	3.428	3.693
E 10	3.302	3.527	3.752	4.079
E 11	3.628	3.942	4.330	4.594
E 12	3.981	4.330	4.808	5.237
E 13	4.330	4.781	5.237	5.811

- In Anlage 3 Nr. 2 erhält die Entgelttabelle ambulante Pflege Hamburg zu § 14 folgende Fassung:

**Entgelttabelle ambulante Pflege Hamburg zu § 14
(gültig vom 01.01.2015 bis 31.12.2015)
monatlich in Euro**

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
EP 1	1.695	1.754	1.815	1.934
EP 2	1.754	1.838	1.970	2.114
EP 3	1.874	1.970	2.114	2.330
EP 4	2.114	2.245	2.366	2.546
EP 5	2.245	2.366	2.485	2.666
EP 6	2.366	2.449	2.581	2.797
EP 7	2.485	2.640	2.724	2.975
EP 8	2.717	2.875	3.087	3.399
EP 9	2.933	3.124	3.269	3.523
EP 10	3.150	3.364	3.580	3.891

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
EP 11	3.461	3.759	4.131	4.381
EP 12	3.797	4.131	4.587	4.995
EP 13	4.131	4.562	4.995	5.544

5. In Anlage 3 Nr. 2 erhält die Entgelttabelle ambulante Pflege Hamburg zu § 14 folgende Fassung:

Entgelttabelle ambulante Pflege Hamburg zu § 14

(gültig ab 01.01.2016)
monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
EP 1	1.741	1.801	1.864	1.986
EP 2	1.801	1.888	2.023	2.171
EP 3	1.925	2.023	2.171	2.393
EP 4	2.171	2.306	2.430	2.615
EP 5	2.306	2.430	2.552	2.738
EP 6	2.430	2.515	2.651	2.873
EP 7	2.552	2.711	2.798	3.055
EP 8	2.790	2.953	3.170	3.491
EP 9	3.012	3.208	3.357	3.618
EP 10	3.235	3.455	3.677	3.996
EP 11	3.554	3.860	4.243	4.499
EP 12	3.900	4.243	4.711	5.130
EP 13	4.243	4.685	5.130	5.694

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2015

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 ein 12-faches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2015. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2015 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2016

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 ein 12-faches des Betrages, um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2016. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2016 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2016 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 3 und 5 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kiel, 21. November 2014

Für den Verband kirchlicher und
diakonischer Anstellungsträger
in Norddeutschland (VKDA)

Für die Ge-
werkschaften

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 21. November 2014

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**

und

„**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“
(ver.di)**
**Landesbezirksleitung Hamburg und
Landesbezirksleitung Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. November 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.
2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	787,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	836,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	882,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	956,- €
 - b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
 - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	909,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	980,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1089,- €
 - bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

		836,- €.“
--	--	-----------

3. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	808,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	859,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	906,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	982,- €
- b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)
 - aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	934,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1006,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1118,- €
 - bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

		859,- €.“
--	--	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kiel, 21. November 2014

Für den Verband kirchlicher und
diakonischer Anstellungsträger
in Norddeutschland (VKDA)

Für die Ge-
werkschaften

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 von 50 Prozent auf 75 Prozent erhöht.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Öffentlichkeitsarbeit P Re/
P Ha

*

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Dietrich Bonhoeffer Itzehoe – P Re/P Ha

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Tourismusarbeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Tourismusarbeit – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf (2) – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf (3) – P Re/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Anshar-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Anshar-Kirchengemeinde Neumünster (4) – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster (3) – P Re/P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Emmaus-Kirchengemeinde Kiel (5) – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 St. Nikolai zu Kiel (3) – P Re/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Michaelis Kiel (4) – P Re/P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Michaelis Kiel (5) – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (3) – P Re/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (4) – P Re/P Ha

*

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Trinitatis Kiel (5) – P Re/P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof (4) – P Re/P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Pries—Friedrichsort (3) – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Religionsunterricht an Höheren Schulen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Altholstein/Religionsunterricht Höhere Schulen (1) – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Religionsunterricht an Höheren Schulen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Altholstein/Religionsunterricht Höhere Schulen (2) – P Re/P Ha

*

Die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Altenheimseelsorge in Neumünster wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Altholstein/Altenheimseelsorge in Neumünster (1) – P Re/P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Altenheimseelsorge in Neumünster wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Altholstein/Altenheimseelsorge in Neumünster (2) – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist die 4. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Ehepaar in Stellenteilung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Sie erwartet in unserer Kirchengemeinde ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, drei Kolleginnen bzw. Kollegen, die sich auf Sie freuen und rund 3000 Menschen in Ihrem Pfarrbezirk Eutin-Neudorf.

Im Zentrum unserer Kirchengemeinde liegt am Eutiner Markt die fast 800-jährige St. Michaeliskirche, die vor wenigen Jahren aufwändig und liebevoll restauriert wurde. Die Stadtkirche ist ein wahres Schmuckstück und für die Gemeinde wie auch für zahlreiche Touristen ein Anziehungspunkt. In der St. Michaeliskirche predigen im Wechsel alle Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinde; außerdem ist sie Predigtstätte für den Propst der Propstei Eutin des Kirchenkreises Ostholstein.

St. Michaelis ist über die Gottesdienste hinaus auch durch ein umfangreiches Konzertprogramm bekannt. Das liegt wesentlich an der Kirchenmusik, die von einem A-Kirchenmusiker u.a. mit Chor- und Orgelkonzerten und der jährlichen Aufführung eines Großen Oratoriums reichhaltig gestaltet wird.

Damit auch an den anderen drei Predigtstätten die Musik nicht zu kurz kommt, sind weitere Musiker nebenamtlich beschäftigt. Diese gottesdienstlichen Orte sind die Martin-Luther-Kirche in Fissau und die beiden Gemeindehäuser der Bezirke Neudorf und Quitzenbarg.

Der Pfarrbezirk Eutin-Neudorf grenzt an die Innenstadt Eutins an und ist kleinstädtisch geprägt. Es gehören auch zwei außerhalb liegende Dörfer dazu, so dass die pfarramtlichen Aufgaben sehr abwechslungsreich sind: Da gibt es die Pflege der Kontakte z. B. zu den örtlichen Feuerwehren und Dorfschaften, zudem freuen wir uns, mit Ihnen zusammen weiterzuentwickeln, was Kirche in einem Stadtbezirk „am Rande“ bedeuten kann.

In unserem lebendigen Gemeindeleben gibt es zahlreiches ehrenamtliches Engagement in vielen Bereichen: beim wöchentlichen Mittagstisch, der Schularbeitenhilfe, dem Gemeindebrief, Lektorendienst, Kirchenhüter, Flüchtlingshilfe, Leitung von Frauen- und Gesprächskreisen und vieles mehr.

Eine wesentliche Funktion im Pfarrbezirk Eutin-Neudorf kommt der Evangelischen Kindertagesstätte „Schneckenhaus“ zu. Sie ist eine von vier Kindertagesstätten der Kirchengemeinde und betreut Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zum Schuleintritt. Ihre religionspädagogische Begleitung ist hier sehr willkommen. Weil in den letzten Jahren im Pfarrbezirk auch zwei Neubaugebiete entstanden sind, ist die KiTa ein guter Anknüpfungsort für Kontakte zu jungen Familien.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchenregion Holsteinische Schweiz, zu der neben der Kirchengemeinde Eutin die Kirchengemeinden Malente, Bosau und Neukirchen gehören, nimmt einen wichtigen Raum ein. Wir beschäftigen hauptamtlich zwei Diakone für diesen Arbeitsbereich. Dazu kommen drei BFDJ-ler und zahlreiche jugendliche Teamerinnen und Teamer.

Auch spielen die Seniorinnen und Senioren im Pfarrbezirk eine bedeutende Rolle. Die Damen und Herren des Seniorenkreises freuen sich auf einen monatlich gestalteten Nachmittag mit Ihnen. Außerdem gibt es guten Kontakt zum Alten- und Pflegeheim des DRK im Bezirk Pfarrbezirk. Dort finden monatliche Gottesdienste statt.

Wir bieten Ihnen:

- Eine volle Stelle in einer sehr reizvollen Kreisstadt mit einem beachtlichen kulturellen und sozialen Angebot für Sie und die Menschen, die mit Ihnen kommen. Außerdem sind alle Schulformen am Ort vorhanden.
- Ein Pastorat in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus des Pfarrbezirks, das 2008 energetisch saniert wurde und verkehrsgünstig liegt.
- Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und ein kollegiales Pfarrteam.
- Die Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir wünschen uns:

Eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- gerne in einer volksgemeinnützlich geprägten Gemeinde tätig ist,
- Freude daran hat, Gottesdienste gemeinsam mit Ehrenamtlichen und bestehenden Musikgruppen zu gestalten,
- neue Gottesdienstkonzepte mit entwickeln möchte,
- sich als Pastorin bzw. Pastor der Gesamtgemeinde versteht und bereit ist, Leitungsaufgaben mit zu übernehmen und die Aufgaben im Pfarrbezirk verantwortungsvoll wahrzunehmen.
- offen und neugierig auf Menschen, Vereine und Organisationen zugeht.

Wenn Sie mehr wissen möchten, wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Maren Löffelmacher (Tel.: 04521 3844), oder an Propst Peter Barz (Tel.: 04521 8005-203). Außerdem finden Sie Informationen über uns unter www.kirche-eutin.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bis zum **15. April 2015** an den Herrn Propst des Kirchenkreises Ostholstein, Propstei Eutin, Peter Barz, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Entscheidend ist das Datum des Eingangs, nicht der Poststempel.

Az.: 20 Eutin 4 – P Lad (P Mi)

*

In der **Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Domgemeinde sucht baldmöglichst eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit theologischer Kompetenz das Evangelium in einer säkularisierten Gesellschaft verkündigt,
- Freude hat an liturgischen Gottesdiensten,
- über die Gemeindeglieder hinaus offen ist für das kirchliche und ökumenische Wirken in unserer Stadt,
- bereit ist, sich in besonderer Weise der Arbeit mit Familien und Senioren zu engagieren,
- Kreativität und Fantasie für besondere Veranstaltungen mitbringt,
- verantwortungsbewusst zusammen mit den sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde wirken möchte.

Der Dom ist das alte, große Haus einer lebendigen Gemeinde in der zentralen Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin und eine der beiden Predigtstätt-

ten des Landesbischofs. Die Domgemeinde zählt circa 2400 Gemeindeglieder und wird besonders in den Sommermonaten stark von Touristen aus aller Welt besucht. Ein reger Gottesdienstbesuch und ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen sind für das Gemeindeleben kennzeichnend. Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Als touristisches Zentrum bietet die Domgemeinde Ausstellungen und Veranstaltungen an.

Eine geräumige Dienstwohnung ist direkt am Dom vorhanden.

Nähere Informationen über die Domgemeinde finden Sie unter: www.dom-schwerin.de.

Schwerin ist die Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern. Der Schweriner Dom ist zudem Bischofskirche des Landesbischofs der Nordkirche. Kindergärten, Grundschulen und alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartner für Fragen ist Pastor Volker Mischok, Tel.: 0385 5557 955 bzw. über das Domgemeindegemeindebüro, Tel.: 0385 565 014 oder Reinhard Dietze, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 0386 1300 670.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Domgemeinde zu Schwerin, Am Dom 4, 19055 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dom Schwerin (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die erste der vier Pfarrstellen zum 1. April 2015 mit einem Umfang von 100 Prozent vakant werden. Sie soll zum nächstmöglichen Termin durch eine Pastorin oder einen Pastor wiederbesetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat und die oder der die Fähigkeit mitbringt, in der Gemeinschaft zu arbeiten. In unserem pastoralen Dienst unterstützen wir uns gegenseitig. Die Teamarbeit reflektieren wir regelmäßig in der Supervision.

Zur Kirchengemeinde Nortorf gehören die Stadt Nortorf und 16 Dörfer. Sie hat circa 10 000 Gemeindeglieder. Nortorf liegt landschaftlich reizvoll im Mittelpunkt Schleswig-Holsteins, eingebettet in die Na-

turparks Aukrug und Westensee. Wer Freude daran hat, kann hier vielfältig sportlich aktiv werden (Laufen, Rad fahren, Schwimmen, Swingolf und vieles mehr). Als Mittelpunktsgemeinde bietet Nortorf eine gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Für Kinder gibt es ein breit gefächertes Freizeitangebot. Nortorf hält ein differenziertes Schulangebot vor, von einer Schule für Geistigbehinderte bis zu einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe.

Unser Gemeindeleben ist bunt und einladend. In unserem Gemeindehaus tummeln sich Purzelkinder, Konfis, die Kirchenband, Chöre, Posaunenchor, Seniorenkreise, Sprachschülerinnen aus dem Kreis von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Es gibt Trauergruppen, ein Beratungscafé, eine Babybörse, Kindermachmittage, diverse Vorbereitungskurse, zahlreiche Sitzungen des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse und viele weitere Veranstaltungen.

Die Gemeinde ist in vier Pfarrbezirke gegliedert. Alle Pfarrbezirke bestehen jeweils aus einem städtischen Bezirk und zugeordneten Dörfern und haben neben der St. Martin Kirche noch je eine eigene Predigtstätte. Vielfältige Gottesdienste finden statt an allen Predigtstätten, in den Heimen, in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Martin, den Schulen, als Nightlight-Gottesdienst der Jugendlichen und zu besonderen Anlässen an besonderen Orten, z. B. Taufe am See, Waldgottesdienst.

23 hauptamtlich und viele ehrenamtlich Mitarbeitende sind bei uns tätig.

Die Pastoratsfrage wird im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber geklärt.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind über den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Nortorf, Niedernstr. 2, 24589 Nortorf, zu richten.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hanns Lothar Kaempfe, Tel.: 04392 4597, Pastorin Anna Trede, Tel.: 04392 408 183, sowie Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903 113.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **31. März 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Nortorf 1 – P Ha

*

In der **Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast** (www.kirche-wolgast.de) im Kirchenkreis Pommern, Propstei Demmin, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist ab dem 1. Oktober 2015 durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Kleinstadt Wolgast liegt am nördlichen Peenestrom. Die Altstadt wurde in den vergangenen Jahren saniert. Wolgast hat eine Bahnanbindung zur Strecke Stralsund-Berlin und auf die Insel Usedom. Die Entfernung zur A 20 beträgt ca. 20 Kilometer.

In Wolgast sind alle Schulformen, auch eine berufliche Schule, vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten gibt es in der Altstadt oder in den Supermärkten am Stadtrand.

Das Stadtbild wird geprägt durch die St. Petri Kirche. Weitere Kirchengebäude sind die St. Jürgen Kapelle und die katholische Herz Jesu Kirche. Ein Kleinod im städtischen Besitz ist die Gertrudenskapelle auf dem Alten Friedhof.

Die Stadt ist im Sommer geprägt durch die Touristen, die auf Usedom und im Umland Erholung suchen. Das kulturelle Leben wird durch eine große Anzahl von Vereinen mitgestaltet. Höhepunkte sind die Wolgaster Hafentage, das Altstadtfest oder die von der evangelischen Kirchengemeinde organisierten Sommermusiken in der St. Petri Kirche.

Von den ca. 12 000 Einwohnern gehören 1500 Personen zur evangelischen Kirchengemeinde. Predigtstelle im Sommer ist die gotische Backsteinbasilika St. Petri. In den Wintermonaten finden die Gottesdienste und größeren Veranstaltungen in der beheizbaren St. Jürgen Kapelle statt.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines evangelischen Kindergartens mit ca. 60 Kindergartenplätzen. Im Neubaugebiet von Wolgast betreibt die Kirchengemeinde offene Kinderarbeit in einem angemieteten Raum. Zum Altenhilfezentrum St. Jürgen, zur Diakonie- Sozialstation und anderen Pflegeeinrichtungen bestehen enge Kontakte.

Zum engagierten Mitarbeiterkreis gehören eine B-Kantorin, eine Gemeindepädagogin, ein Verwaltungsangestellter und ein Hausmeister.

Neben den Mitgliedern aus Chor und Posaunenchor gibt es viele ehrenamtliche Helfer in der Gemeinde, die das Gemeindeleben mitgestalten.

Der Kirchengemeinde steht ein achtköpfiger Kirchengemeinderat vor.

Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, einladende Gemeinde für alle Altersgruppen, in der eine lebendige Verkündigung des Evangeliums im Mittelpunkt steht.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir:

- lebendige Verkündigung des Evangeliums
- persönliche Kontaktpflege zu den Gemeindegliedern

- Seelsorge
- interessante Konfirmandenarbeit
- Begleitung von Baumaßnahmen
- Kontaktpflege zu den christlichen Gemeinschaften in der Stadt.

Die Pfarrwohnung (mit separatem Dienstzimmer) befindet sich im Pfarrhaus neben der St. Petri Kirche und wurde zeitgemäß saniert. Zur Wohnung gehören eine Garage und kleiner Hof. Das Gemeindehaus mit den Gemeinderäumen und dem Gemeindebüro liegt in unmittelbarer Nähe.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst im Kirchenkreis Pommern, Propstei Demmin, Herrn Gerd Panknin, Baustraße 34 in 17109 Demmin, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Wolgast, Am Kirchplatz 7, 17438 Wolgast.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Gerd Panknin, Tel.: 03998 270 017, E-Mail: propst-panknin@pek.de
- die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Annette Dallmann, Tel.: 03836 600 688
- der Mitarbeiter im Gemeindebüro, Ulrich Kober, Tel.: 03836 202 269.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wolgast – P Kü/P Rö

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg**, Propstei Plön, ist die Pfarrstelle (50 Prozent) „Entlastungsdienste in der Propstei“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf vier Jahre.

Die „Region Propstei“ – landschaftlich reizvoll an der Ostsee gelegen – umfasst die Kirchengemeinden Probsteierhagen, Schönberg, Laboe, Giekau und Selent. Die Region ist gekennzeichnet durch stabile kirchliche Verhältnisse, eine engagierte Gemeindegemeinschaft in den fünf Gemeinden und umliegenden Dörfern mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Arbeit der Entlastungsstelle wird begleitet von dem regelmäßig tagenden Regionalkonvent („PiP – Pastor_innen in der Propstei“) und gestaltet sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich: Gottesdienste und Amtshandlungen in der einen, Konfirmandenunterricht in der anderen, einzelne Projekte in der dritten Gemeinde usw. erfordern ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Darum suchen wir einen Pastor bzw. eine Pastorin mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, sich auf diese wechselnden Herausforderungen einzustellen und in kollegialer und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Kirche in der Region zu gestalten.

Die Stelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Dienstsitz ist die Kirchengemeinde Probsteierhagen. Nähere Auskünfte erteilen die Pastorinnen und Pastoren in Laboe, Probsteierhagen, Schönberg, Giekau und Selent sowie Propst Erich Faehling.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Propst Erich Faehling, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Bewerbungsschluss ist der **31. März 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Pfarramtliche Entlastung in der Propstei-KK Plön-Segeberg – P Sc

*

Der **Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sucht für die Pfarrstelle „Gottesdienst und Gemeinde“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Pastorin bzw. einen Pastor

mit Tätigkeitsfeldern am Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung der Theologischen Fakultät Greifswald (IEEG) und im Gemeindedienst der Nordkirche. Je zur Hälfte geht es um Mitarbeit in Forschung und Lehre im IEEG und - im Sinne eines praktischen Erprobungsfeldes – um die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Gemeindeentwicklung im Gemeindedienst der Nordkirche.

Das 2004 gegründete, drittmittelfinanzierte Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (Direktor: Prof. Dr. Michael Herbst) ist ein Hochschulinstitut der Universität Greifswald, das sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Beratungsarbeit Fragen der missionarischen Gemeindeentwicklung widmet. Dies geschieht durch größere Forschungsprojekte („Kirche in ländlichen Räumen“, „Führen und Leiten in Kirche und Diakonie“, „Kurse zum Glauben“, „Fresh Expressions of Church“, „Ehrenamt“, „Evangelistische Verkündigung“), durch Betreuung von Dissertationsprojekten, durch Lehrveranstaltungen, Weiterbildungsangebote („Spirituelles Gemeindeführung“, Summer Sabbatical, „Einladend predigen“), Publikationen („Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung“), Begleitung kirchlicher Initiativen u.v.m. Das Institut ist Kooperationspartner des Zentrums für Mission in der Region der EKD. Es ist international mit ähnlich ausgerichteten Einrichtungen vernetzt. Informationen unter: www.ieeg-greifswald.de.

Der Gemeindedienst der Nordkirche, gewachsen aus den missionarischen Initiativen der Landeskirche („Volksmission“) verbunden mit dem Engagement von Ehrenamtlichen in der Gemeindearbeit („Haushalterschaft“), arbeitet derzeit in den Arbeitsfeldern Gemeindeentwicklung (Kirchengemeinderatsarbeit, Beratung, Ehrenamt), Spiritualität, Missionarische Projekte, Kirche und Tourismus sowie Prädikanten-aus- und fortbildung. Informationen unter www.gemeindedienst.nordkirche.de.

Der Gemeindedienst gehört zum Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, in dem er zusammenarbeitet mit dem Gottesdienst-Institut, der Fachstelle Kindergottesdienst, den Arbeitsstellen „Ehrenamt“ und „Kirche im Dialog“, allen Bereichen der Kirchenmusik, den beiden Bibelzentren sowie den Häusern der Stille in der Nordkirche.

Zu den spezifischen Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle gehören folgende Arbeitsgebiete:

1. Kirche in ländlichen Räumen: Im IEEG: Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ mit ihren Forschungsthemen und hinsichtlich ihrer Tagungs-, Lehr- und Publikationstätigkeit, vor allem Konzipierung, Ein- und Durchführung sowie Evaluation eines neuen Landgemeindepraktikums für Theologiestudierende. Im Gemeindedienst: Entwicklung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Gemeinden in ländlichen Räumen und ihre Umsetzung zusammen mit anderen Diensten und Werken.
2. In beiden Einrichtungen: Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie kirchlich Leitende.
3. In beiden Einrichtungen: Weiterentwicklung und Durchführung von Kursen zum Glauben.
4. In beiden Einrichtungen: Begleitung und Betreuung von missionarischen Projekten und Initiativen, durch das IEEG z.B. des missionarischen Projektes „nebenan“ im Neubaugebiet Bergen-Rotensee.
5. Mitwirkung im jährlichen Summer Sabbatical des IEEG für Pastorinnen und Pastoren aus dem In- und Ausland während des Sommersemesters.

Die Einbindung ins IEEG geschieht über die Mitwirkung an den allgemeinen Aufgaben des Instituts wie z.B. Teamsitzungen, Lehrveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen. Die Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten des Hauptbereiches bzw. des Gemeindedienstes durch Konferenzen.

Interessenten verfügen über mehrjährige Erfahrung im kirchlichen Dienst sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in Gemeindeentwicklung und -beratung. Sie haben Freude an theologischer Forschung und Lehre. Es besteht die Möglichkeit zum Erarbeiten einer theologischen Dissertation. Sie sind bereit zu Reisediensten im Bereich der Nordkirche und darüber hinaus. Sie verfügen über Kompetenzen in Teamarbeit, Projektarbeit und eigenständiger Durchführung von Veranstaltungen. Sie können sich auf die unterschiedlichen

Kontexte der Gemeindearbeit (insbesondere Ost-West, Stadt-Land, aber auch unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen) einstellen und suchen mit den jeweiligen Partnern nach angemessenen Entwicklungschancen gemeindlicher Arbeit. Erfahrungen mit dem spezifischen kulturellen, sozialen und religiösen Kontext Ostdeutschlands sind wünschenswert.

Die Dienstaufsicht liegt bei Prof. Dr. Michael Herbst, die Fachaufsicht bei dem Leiter des jeweiligen Bereichs. Der Berufszeitraum beträgt acht Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Greifswald.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bemüht sich um die Förderung von Frauen und fordert Frauen darum ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte bekommen Sie bei Prof. Dr. Michael Herbst, IEEG, Rudolf-Petershagen-Allee 1, 17489 Greifswald, Tel.: 03834 862 528, E-Mail: herbst@uni-greifswald.de und bei dem Leiter des Hauptbereichs 3 „Gottesdienst und Gemeinde“, Pastor Friedrich Wagner, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Tel.: 040 30620 1202, E-Mail: friedrich.wagner@gemeindedienst.nordkirche.de.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **15. April 2015** an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, z. Hd. Oberkirchenrat Dr. Christoph Ehrlich, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Gemeindedienst (5) – P Sc

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland** sucht für die

Leitung der Arbeitsstelle Institutionsberatung der Nordkirche

zum 1. März 2016 eine Pastorin bzw. einen Pastor (100 Prozent).

Der Dienstsitz ist Kiel. Die Pfarrstelle wird für den Zeitraum von acht Jahren besetzt, eine Wiederbesetzung ist möglich.

Die Institutionsberatung ist eine Arbeitsstelle der Nordkirche zur Organisationsentwicklung im kirchlichen Kontext.

Sie umfasst aktuell acht Stellen und hat ihren Sitz in Kiel und in Hamburg. Ihre Arbeit wird konzeptionell und strategisch von einem Kirchenleitungsausschuss begleitet.

Besondere Merkmale:

- Als landeskirchliche Arbeitsstelle dient die Institutionsberatung der Reflexion gesamtkirchlicher Entwicklungen und der Organisationskultur.
- Sie beobachtet Entwicklungen im gesellschaftlichen und kirchlichen Leben und Möglichkeiten der Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer sich verändernden Welt.
- Sie unterstützt Personen und Gremien auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche in Klärungs- und Veränderungsprozessen und berät sie in der Wahrnehmung und Ausrichtung ihrer Aufgaben und Ziele. Hierzu gehören auch die Stellenvermittlung und die Zielorientierte Planung.
- Sie arbeitet an der Entwicklung, Vernetzung, Vermittlung und Qualifizierung im Bereich Organisations- und Personalentwicklung, Gemeindeberatung und Supervision. Dazu pflegt sie eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Personalentwicklung und Organisationsberatung in den Kirchenkreisen der Nordkirche, dem Pastoralpsychologischen Institut e. V., der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern einschließlich der EKD-Ebene.

Die Leitung der Arbeitsstelle sorgt dafür, dass die verschiedenen Bereiche der Organisationsentwicklung theologisch und organisationstheoretisch reflektiert, weiterentwickelt und für die Nordkirche nutzbar gemacht werden. Sie vertritt den Auftrag der Institutionsberatung gegenüber den mit ihr verbundenen kirchlichen Gremien, insbesondere gegenüber der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt, der Landessynode, den Hauptbereichen sowie den Kirchenkreisen.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle nimmt an der Konferenz der Hauptbereichsleitungen, dem Gesamtpröpstekonvent und anlassbezogen der Landessynode der Nordkirche teil. Ferner nimmt sie bzw. er die Geschäftsführung des Kirchenleitungsausschusses Institutionsberatung wahr.

Mit Perspektive auf diese Tätigkeiten und Aufgaben legen wir für die Besetzung der Leitungsstelle besonderen Wert auf:

- praktisch-theologisches Profil, insbesondere auf dem Gebiet der Kirchentheorie
- hohe kommunikative Kompetenz
- ausgewiesene Leitungskunst
- Teamfähigkeit mit entsprechendem Führungsstil
- Erfahrungen mit kirchlicher Gremienarbeit
- Supervisionserfahrung
- didaktische Fähigkeiten
- die Fähigkeit, Differenzen und Konflikte für die Arbeit fruchtbar zu machen
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit.

Eine Qualifikation im Bereich der Organisationsentwicklung wird vorausgesetzt.

Es erwartet Sie ein Team von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, das die Leitung in ihren Aufgaben unterstützt.

Die Leitungsstelle ist nach A13/A14 mit einer Zulage nach A15 eingestuft.

Aufgrund der derzeit intensiven und zeitlich eng getakteten Zusammenarbeit zur Agenda der Ersten Kirchenleitung und der Landessynode wird beabsichtigt, eine zweimonatige Einarbeitungsphase vor dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers zu ermöglichen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Oberkirchenrat Prof. Dr. Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

- Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Tel.: 0431 9797 780
- Professor Dr. Tilo Böhmann, E-Mail: tilo.boehmann@uni-hamburg.de
- Pastor Redlef Neubert-Stegemann, Tel.: 0431 55779 661.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website www.institutionsberatung.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Institutionsberatung – P Sc

*

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auslandsdienst in Jerusalem (Israel)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung insbesondere für die Leitung des Studienprogramms „Studium in Israel“ zum 1. Februar 2016 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter
bzw. ein Studienleiterehepaar.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der wissenschaftlichen und pastoralen Arbeit mit Studierenden der Theologie sowie mit jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Pfarrerinnen und Pfarrern in Fortbildung. Dabei steht die interreligiöse Begegnung, speziell das christlich-jüdische Gespräch im Zentrum; hinzu kommen biblische Archäologie und Landeskunde.

Der bzw. dem Stelleninhaber/in obliegt

- die Leitung des Studienprogramms von „Studium in Israel“ an der Hebräischen Universität (inklusive Begleitprogramm) sowie der dazugehörigen Fortbildungsarbeit,
- die Mitwirkung an Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes (DEI) (15 Prozent Stellenanteil),
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und einschlägigen Institutionen,
- die Mitwirkung an der pastoralen Arbeit im Rahmen von „Evangelisch in Jerusalem“.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und ausgewiesener akademischer Qualifikation (in der Regel Promotion oder auch Habilitation). Unerlässlich sind sehr gute Kenntnisse des Neuhebräischen (Ivriith) sowie gute Englischkenntnisse und Vertrautheit mit dem christlich-jüdischen Gespräch. Wünschenswert sind darüber hinaus Lehrerfahrungen an einer Hochschule und Kontakte zu einer der Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Die Dienstaufsicht liegt beim Propst in Jerusalem; die fachliche Begleitung nimmt „Studium in Israel“ wahr.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php; bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2071 an. Über das Studienprogramm informiert www.studium-in-israel.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Martin Pühn (Tel.: 0511 2796 234; E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Schimmel (Tel.: 0511 2796 105; E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de) zur Verfügung; speziell zum Studienprogramm auch der Vorsitzende des Arbeitskreises, Prof. Dr. Bernd Schröder (Tel.: 0551 39 7119; E-Mail: bernd.schroeder@studium-in-israel.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2015** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c./o. Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. Februar 2016 die B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

In der alten Hanse- und Hafenstadt Rostock, umgeben von attraktiven Ferienregionen, sind wir eine lebendige, wachsende Kirchengemeinde, zahlenmäßig die größte in Mecklenburg-Vorpommern.

Wir feiern Gottesdienste in vier gotischen Backsteinkirchen (300 bis 1100 Sitzplätze). In der Gemeinde gibt es acht Chorgruppen sowie Orgeln unterschiedlicher Größe (5, 7, 33, 40 und 83 Register).

Es besteht außerdem noch eine A-Stelle (100 Prozent).

Fördervereine (auch für Kirchenmusik) unterstützen die Arbeit der Gemeinde, die zwei Pfarrstellen hat und eine Kindertagesstätte trägt.

Rostock bietet neben der Universität und der Hochschule für Musik und Theater alle weiteren Schulformen, auch in freier bzw. konfessioneller Trägerschaft.

Hier bestünden auch Möglichkeiten für zusätzliche Beschäftigung, da es in Mecklenburg-Vorpommern derzeit möglich ist, mit einem Kirchenmusik-Ab-

schluss an staatlichen Schulen Musik zu unterrichten. Entsprechende Kontakte haben wir aufgenommen.

Wir wünschen uns jemanden, der das gute Klima unserer Mitarbeiterschaft bereichert sowie Chorarbeit, Gemeindegesang und Orgelspiel liebt. Wir sind auch für Ihre Schwerpunkte offen.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungsschluss ist der **31. März 2015**.

Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock, Bei der Marienkirche 1, 18055 Rostock.

Auskunft erteilt Kantor Karl Bernhardin Kropf: Tel: 0381 5108 9718, E-Mail: mail@marien-musik.de.

Az.: 30 Innenstadtgemeinde Rostock – T Jü

*

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt eine

B-Kirchenmusikstelle

im Umfang von 12 Wochenstunden aus.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) Entgeltgruppe K 8. Der geplante Besetzungstermin ist der 1. September 2015.

St. Johannis Neuengamme ist eine sehr lebendige, ländlich geprägte Gemeinde mit ca. 2200 Kirchenmitgliedern und einer Pfarrstelle. Die Kirchenmusik ist ein großer Schwerpunkt in unserer Gemeinde. Die Gemeinde singt gern und viel im Gottesdienst.

1634 wurde eine historische Fritzsche-Orgel eingebaut. Ihr aktuelles Klangbild erhielt sie anlässlich einer aufwändigen Restaurierung durch die Firma Beckerrath im Jahre 1998, bei der man den ursprünglichen Zustand weitgehend wiederhergestellt hat. Außerdem befindet sich im Altarraum ein Orgelpositiv. In unserem Gemeindehaus gibt es Räume, die für Proben genutzt werden können. Klavier bzw. Flügel stehen zur Verfügung.

Eventuell besteht die Möglichkeit die Stundenzahl zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde aufzustocken.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber sonn- und feiertägliches Orgelspiel, Begleitung von Amtshandlungen (Trauungen und Taufen), die Leitung der Kantorei und des Kinderchores. Außerdem wünschen wir uns, dass neben dem klassischen auch neues Liedgut im Gottesdienst erklingt.

Ihre Bewerbung senden sie bitte schriftlich bis zum **1. April 2015** an den Kirchengemeinderat St. Johannis zu Neuengamme Feldstegel 18, 21039 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Doris Spinger, Tel.: 040 7233 289; E-Mail: doris.spinger@kirche-neuengamme.de
- Kreiskantor Klaus Singer, Tel.: 040 5556 4278; E-Mail: singer@st.petriundpauli-bergedorf.de

Az: 30 KG St. Johannis zu Neuengamme – T Jü

*

Die **Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis in der Propstei Demmin möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

B-Kirchenmusikstelle

wiederbesetzen.

Bei 50 Prozent Stellenumfang gehören zu den Aufgaben:

- der kirchenmusikalische Dienst in Gottesdiensten,
- die Leitung des Kirchenchores,
- die kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern, KAVOMP.

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus.

Die Kirche in Gützkow (wöchentlich Gottesdienst) hat eine Grüneberg-Orgel von 1915, unter Verwendung von Buchholz- und Sauer-Pfeifenwerk (zwei Manuale mit Pedal, 23 Register, 2001 restauriert). Die Filialkirche Kölzin (in der Regel vierzehntägiger Gottesdienst) hat eine Mehmel-Orgel von 1864 (ein Manual mit Pedal, fünf Register, 1996 restauriert). In der Kirche in Behrenhoff (monatlicher Gottesdienst) ist eine Ahlborn-Orgel „Hymnus IV“ nutzbar.

Im Gützkower Pfarr- und Gemeindehaus kann für die Kirchenmusik ein Arbeitszimmer (ca. 20 Quadratmeter) genutzt werden. Die Chorprobenarbeit kann in Absprache mit den Mitarbeitern (Gemeindepädagogin, Pastor und Ehrenamtliche) im von allen Gemeindeguppen genutzten Gemeindesaal stattfinden. Dafür steht ein Digital-Piano (Yamaha) zur Verfügung. Eine tragbare Orgel (Ahlborn „Parvus“) ist ebenfalls vorhanden.

Die Stadt Gützkow liegt durch Autobahnanbindung (A 20) verkehrstechnisch günstig, ca. 20 Kilometer südlich von Greifswald. Vor Ort sind eine Kindertagesstätte mit Hort, eine Realschule mit Grundschule mit dem Angebot einer vollen Halbtagsschule und ein Gymnasium, mit Ganztagsschulangebot.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Hans-Joachim Jeromin, Tel.: 038353 251, E-Mail: guetzkow1@pek.de und Kreiskantor Wilfried Koball, Tel.: 03834 508199, E-Mail: hgw-jacobi-kimu@pek.de.

Bewerbungen sind bis zum **30. April 2015** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow, Kirchstraße 11, 17506 Gützkow.

Az.: 30 KG St. Nicolai Gützkow – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde in Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum 1. Juni 2015 eine Leiterin bzw. einen Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit.

Das erwartet Sie:

- eine bunte und vielfältige Gemeinde, die fest im Glauben an Jesus Christus verwurzelt ist und diesen Glauben weitergeben möchte
- Kinder und Jugendliche aus allen Stadtteilen Kiels sowie den umliegenden Kreisen, die aus unterschiedlichen sozialen Schichten und Bildungshintergründen kommen
- Jugendgottesdienste, offene Jugendarbeit, Pfadfinderarbeit, Jugendhauskreise, Freizeiten, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienste
- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- zwei Standorte innerhalb Kiels mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten

Ihre Aufgaben:

- Konzeption, Weiterentwicklung und Umsetzung von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Leitung und Vernetzung der Teams in der Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ihr Profil:

- Sie sind ausgebildete Diakonin bzw. ausgebildeter Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder haben einen vergleichbaren Abschluss
- Sie teilen von ganzem Herzen die innere Ausrichtung unserer Gemeinde
- Sie setzen sich engagiert und mit eigenen Impulsen dafür ein, dass Kinder und Jugendliche eine Heimat bei Jesus Christus und in der Gemeinde finden
- Sie haben Zugang zur Jugendkultur
- Sie besitzen Leitungsbegabung und mögen Herausforderungen
- Sie sind offen gegenüber modernen Konzepten der Gemeindeentwicklung
- Sie arbeiten eigenständig, sind aber dennoch teamfähig

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Entgeltzahlung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Diese Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Einstellungs voraussetzung.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn diese Aufgabe Ihren persönlichen Zielsetzungen und Begabungen entspricht, freuen wir uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen bis zum **15. März 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel, Eckernförder Straße 61, 24116 Kiel, oder per Mail an lutz.damerow@akg-kiel.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Lutz Damerow unter der obigen Mailadresse oder unter der Telefonnummer 0173 9066 790.

Az.: 30 Apostel-Kirchengemeinde Kiel – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Jugendlichen in der Gemeinde.

Wir wünschen uns als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eine Person, die den Jugendlichen der Gemeinde und des Stadtteils eine Begleitung in ihrer Lebensphase anbieten kann, welche ihr Interesse weckt. Sie soll nach langer Vakanz eine Konzeptidee zusammen mit einem sich neu formierenden Jugendausschuss des Kirchengemeinderats entwickeln, die folgende Teile beinhaltet:

- eine fortlaufende Reihe von monatlichen Veranstaltungen, deren Art und Inhalt vielfältig wechselt. Dazu sollen z. B. Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Politikerinnen und Politiker, Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer gewonnen werden.
- einen wöchentlichen offenen Treff
- Ausbildung und Begleitung jugendlicher Teamer für die Konfirmandenarbeit
- Verzahnung der Jugend- und Konfirmandenarbeit durch punktuelle Mitarbeit (Freizeiten, Projekte)

Ein großer Teil der Arbeit wird wegen der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen am Abend und am Wochenende stattfinden. Die Nutzung neuer Medien (Internet, soziale Netzwerke) und relevanter Computerprogramme (z. B. für Filmschnitt) werden zur Aufgabe dazugehören.

Wir sind eine Gemeinde mit zwei Pfarrstellen (100 Prozent, 50 Prozent), einem auch für Jugendkultur offenen Kirchenmusiker, einem sehr gut funktionierenden Sekretariat und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden im Hamburger Westen. Im Einzugsgebiet der Gemeinde liegen Siedlungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Milieus.

Die Stelle hat einen Arbeitsumfang von 50 Prozent und ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Option, die Anstellung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen zu lassen. Bewerberinnen und Bewerber sollten sich als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder durch einen vergleichbaren Hochschulabschluss qualifiziert haben. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wenn Sie Lust haben, neue Wege der Arbeit mit Jugendlichen in der Gemeinde zu entdecken und zu gestalten, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31. März 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf, Herrn Pastor Martin Ahlers, Dörpfeldstraße 58, 22609 Hamburg.

Informationen erhalten Sie bei Pastor Martin Ahlers, Langelohstraße 119, 22609 Hamburg, E-Mail: ahlers@st-simeon-osdorf.de, Tel.: 040 803236.

Az. 30 St. Simeon Alt Osdorf – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für den Dienst einer Bildungsreferentin bzw. eines Bildungsreferenten im Jugendpfarramt des Kirchenkreises.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent, ist unbefristet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Jugendpfarramt (JPA) ist ein „Dienst und Werk“ des Kirchenkreises, das sich als Bildungseinrichtung versteht. Es ist Kooperationspartner, Dienstleister und Impulsgeber für die Gemeinden des Kirchenkreises. Vor allem aber steht das Jugendpfarramt als Ansprechpartner für Jugendliche zur Verfügung und bietet einen gesamtgemeindlichen Raum jugendgemäßen kirchlichen (Er-)Lebens. Partizipatorische Zusammenarbeit mit Jugendlichen ist wesentliches Merkmal des Jugendpfarramtes.

Das Jugendpfarramt wird von einem Pastor geleitet, eine Sekretärin gehört zum partnerschaftlich miteinander arbeitenden Team. Wir suchen eine flexible, engagierte und kreative Bildungsreferentin bzw. einen flexiblen, engagierten und kreativen Bildungsreferenten, die bzw. der Lust hat, offen, kommunikativ und teamorientiert Angebote des Jugendpfarramtes auf Kirchenkreisebene aufzustellen und weiterzuentwickeln.

Arbeitsfelder sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung
 - von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche (z. B. Fachtage, Tagungen, Teamercard- und Juleica-Kurse, Tagesfortbildungen),
 - von „Events“ (z. B. Konficup, Kickerturnier, Band-Event),
 - von jugendgottesdienstlichen Angeboten (z. B. Ökumenischer Jugendkreuzweg) und
 - von Fahrten (z. B. zum Kirchentag) und Freizeiten auf Kirchenkreisebene.
- Begleitung des Arbeitsfeldes „Schulkooperative Arbeit“
- Begleitung bestimmter Regionaler Jugendausschüsse
- Organisation des JPA-Standortes Lübeck (J@ko)
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Website des JPA, des facebook-accounts
- Fundraising, Sponsoring, Generieren von Drittmitteln
- Mitarbeit in Gremien (z. B. Konvente, Dienstbesprechungen, Nordkirchen-Konferenzen)
- Kooperation mit anderen Partnern (z. B. in ökumenischer Perspektive, mit dem Jugendring, Stadtteil-Initiativen, Fair-Trade- und Klimaschutzgruppen, Menschenrechtsorganisationen)
- Unterstützung der Jugendvertretung, ihrer Gremien und Initiativen

Dienstsitz ist das Lübecker Büro des JPA („J@ko“). Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Notwendig sind ein PKW und die Bereitschaft, in einem großen Kirchenkreis weite Wege auf sich zu nehmen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Haben Sie Lust bekommen? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2015** zu richten an den Geschäftsführer der Dienste und Werke des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pastor Uwe Baumgarten, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen der Leiter des Jugendpfarramtes, Pastor Jochen Schultz, Tel.: 04541 889360, E-Mail: jschultz@kirche-LL.de, und der Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pastor Uwe Baumgarten, Tel.: 04541 889 325, E-Mail: ubaumgarten@kirche-LL.de.

Auch die website des JPA ist informativ: www.evangelische-jugend-luebeck-lauenburg.de.

Az.: 30 KKr Lübeck-Lauenburg – DAR Bk

*

Die Evangelische Grundschule Neustrelitz befindet sich in der Trägerschaft der **Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche**. Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen eins bis vier sowie fünf und sechs in der angeschlossenen schulartenunabhängigen Orientierungsstufe mit altersgemischten Lerngruppen, die jeweils drei Jahrgänge umfassen. Insgesamt hat die Schule ca. 140 Schülerinnen und Schüler sowie 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir suchen zum 1. August 2015 eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter.

Arbeitsort ist die Evangelische Grundschule in Neustrelitz.

Aufgaben:

- fachliche Leitung der Schule, Dienst- und Fachaufsicht über 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Umsetzung der Lehrinhalte und amtlichen Vorgaben für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
- Weiterentwicklung des reformpädagogischen Konzeptes der Schule
- Personalverantwortung inklusive Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz
- Mitarbeit in den Gremien der Schulstiftung, der Schule und der Netzwerkpartner
- Bewirtschaftung des Haushalts in Zusammenarbeit mit dem Beirat

- reformpädagogische Lehrtätigkeit für wahlweise Deutsch, Mathematik, Sport, Musik, Werken, Informatik, Englisch

Anforderungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt oder vergleichbare Anerkennung
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK
- mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Grundschule oder in der Sekundarstufe I und bzw. oder Leitungserfahrung an einer Schule bzw. Bildungseinrichtung
- reformpädagogische Zusatzausbildung oder Bereitschaft zur berufsbegleitenden reformpädagogischen Weiterbildung
- hohes Maß an fachlicher und sozialer Führungskompetenz
- sehr gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten

Erwartungen:

- Befähigung zum inhaltlichen, kooperativen und unternehmerischen Führen einer Schule im christlichen Kontext
- beteiligungsorientierter Führungsstil und die Fähigkeit zum Ausgleich der Interessen der verschiedenen Gruppen an der Schule
- überdurchschnittliche Einsatz- und Entscheidungsbereitschaft auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Schule
- Begeisterung für die Arbeit mit Kindern

Wir bieten:

- Arbeitsvertragsgrundlage: Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP); Eingruppierung: nach TV-L
- vermögenswirksame Leistungen; arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK, familienbezogene Zulagen
- Möglichkeiten der Weiterbildung
- saniertes historisches Schulgebäude
- Leben und Arbeiten in landschaftlich reizvoller Umgebung der mecklenburgischen Seenplatte am Rande des Müritznationalparks (UNESCO Weltenerbe)
- Arbeiten in der kultureichen Residenzstadt Neustrelitz mit Theater, Gymnasium, Musikschule, Kinos und vielem mehr
- nur 60 Zugminuten von Berlin entfernt

Bitte senden Sie Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **14. März 2015** per Post oder E-Mail an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, E-Mail: k.gusek@ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Bedarf von der Schulleitung, Herrn Gerlieb, Tel.: 03981 256543, dem Stiftungsvorstand, Herrn Gusek, Tel.: 0385 555706-20, der Beiratssprecherin, Frau Groh, Tel.: 0170 5266194, www.evangelische-schule-neustrelitz.de, www.ev-schulstiftung-nordkirche.de.

Az.: 4252 – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die April-Ausgabe 2015: Di., 10. März 2015 (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2015: Fr., 10. April 2015 (12:00 Uhr),

für die Juni-Ausgabe 2015: Fr., 8. Mai 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
